

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Stadtrates
vom Dienstag, 28. Juli 2009

Sitzungsleiter: Bürgermeister Brilmayer
Schriftführer/in: Bumann (TOP 6, 7 ,8), Pfleger (TOP 5, 9 – 15)

Anwesend waren stellvertr. Bgm. Ried und Riedl, die Stadträtinnen Anhalt, Bachmeier, Gruber, Dr. Luther, Platzer, Rauscher, Schmidberger, Schurer, Warg-Portenlänger und Will, sowie die Stadträte Abinger, Brilmayer F., Gietl, Goldner, Heilbrunner, Lachner, Mühlfnzl, Schechner, Schedo, Schuder (ab 20.00 Uhr) Dr. Schulte-Langforth und Zwingler.

Herr Bumann, Frau Fischer und Frau Pfleger nahmen beratend an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es wurden keine Bürgeranfragen vorgetragen.

TOP 5

Ehrung von Feuerwehrmitgliedern;

öffentlich

Herr Korbinian Kugler wurde für 40-jährige Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Eggburg mit der großen Silbermünze der Stadt geehrt; für 25-jährige Mitgliedschaft erhielten die Feuerwehrmänner Andreas Bublak, Walter Huber, Benno Meilinger, Robert Gockner, Benno Grabmeier und Josef Honauer die kleine Silbermünze der Stadt.

Bürgermeister Brilmayer dankte im Namen des Stadtrates den geehrten Feuerwehrmitgliedern für ihren langjährigen, selbstlosen Dienst und Einsatz für die Öffentlichkeit und hob insbesondere die gute Zusammenarbeit aller drei Feuerwehren untereinander hervor.

TOP 6

Änderungsbebauungsplan Nr. 88.3 - Innenstadt -
Einleitungsbeschluss

öffentlich

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 14.07.2009 wurde dieser Tagesordnungspunkt ausführlich behandelt. Vertreter der Firma Ten Brinke Küblböck Projektentwicklungs-GmbH (TBK) stellten das geplante Vorhaben in der Innenstadt vor und erläuterten die Bebauung an einem Modell. Abschließend nahm ein Mitarbeiter des Büros Heinritz, Salm und Stegen, die im Auftrag der Stadt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept erarbeiten Stellung und beurteilten das Planvorhaben aus ihrer Sicht positiv.

Da die Tagesordnung des Technischen Ausschusses den Satzungsbeschluss zur notwendigen Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innenstadt“ Nr. 88.1 nicht vorgesehen hatte, gaben die Mitglieder des Ausschusses eine einstimmige Empfehlung an den Stadtrat diesbezüglich ab.

Die Mitglieder des Stadtrates folgten dieser Empfehlung einstimmig und fassten mit 23:0 Stimmen den Einleitungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88.1. Die Stadträtinnen Rauscher und Warg-Portenlänger waren bei der Abstimmung vorübergehend nicht anwesend.

TOP 7

Novellierung FNP

TA 14.07.09

a) Darstellung von Wohnbauflächen

b) Vorranggebiete Kiesabbau

öffentlich

a) Darstellung von Wohnbauflächen

In den Sitzungen des Technischen Ausschusses am 19.05.2009 und 14.07.2009 wurde das Themenfeld Entwicklung der Wohnbauflächen beraten und Empfehlungen an den Stadtrat beschlossen.

Die Darstellung zukünftiger Wohnbauflächen orientiert sich in erster Linie am Bedarf des Planungszeitraums des Flächennutzungsplans. In der Regel liegt dieser etwa bei 15 Jahren. Dem Bedarf auf der einen Seite werden die bestehenden Flächenpotentiale der Stadt auf der anderen Seite gegenübergestellt, um somit Aussagen über notwendige weitere Flächenausweisungen zu bekommen.

Der Flächenbedarf begründet sich aus Einwohnerzuwächsen der Stadt. Der Stadtrat hat hierbei in seinen Leitlinien zu Beginn des Planungsprozesses einen maximalen jährlichen Einwohnerzuwachs von 1 % beschlossen. Dies bedeutet bei Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von knapp 12.000 ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 120 Personen pro Jahr und damit etwa 1.800 Personen Einwohnerzuwachs in den nächsten 15 Jahren. Dieser jährliche Zuwachs ist als Durchschnittswert zu verstehen und kann nach oben oder unten abweichen.

Diesem Wohnbauflächenmehrbedarf auf Grund steigender Einwohnerzahlen stehen auf der anderen Seite entsprechende Flächenpotentiale zur Verfügung. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum als beauftragter Planer hat die für eine entsprechende Entwicklung verfügbaren Flächen ermittelt und nach Stadtteilen differenziert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Flächen und welche mögliche Einwohnerentwicklung dort jeweils stattfinden kann.

Stadtteil	Art der Nutzung - Fläche in ha			gesamt	mögl. EW*
	W	M	GE		
1. Innenstadt	--	0,08	--	0,08	6
2. Friedenseiche	6,74	0,53	--	7,27	851
3. Hupfauer Höhe	5,71	1,18	--	6,89	779
4. Eggerfeld + Weinleite	0,53	--	--	0,53	64
5. a. Moosstefffeld	3,59	--	--	3,59	431
5. b. Dr.-Bankerl/Riedhof	7,82	--	--	7,82	938
6. Dachsberg	0,73	--	--	0,73	88
7. Anzinger Siedlung + GE	0,36	0,34	14,94	15,64	70
8. Orte	0,87	4,53	0,43	5,83	463
gesamt	26,35	6,66	15,37	48,38	3.689

Die Übersicht zeigt, dass sich die potentiellen Wohnbauflächen in den Stadtteilen Friedenseiche, Hupfauer Höhe und Moosstefffeld konzentrieren. Die jeweiligen Flächen befinden

sich in der Regel innerhalb der vom rechtmäßigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen sind aber meist noch nicht durch verbindliche Bauleitpläne überplant oder im Eigentum der Stadt. Ein Baurecht lässt sich demzufolge nicht kurzfristig realisieren. Ausnahmen sind hier die Baugebiete Friedenseiche VII oder die Fläche am Doktorbankerl. Die übrigen Potentiale sind eher mittel bis langfristig zu verwirklichen. Ebenso sind kleinere Baulücken innerhalb des Bebauungszusammenhangs oder innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne erst auf Betreiben der jeweiligen Eigentümer einer entsprechenden Nutzung zuzuführen.

Hinsichtlich der Berechnung wie viele Einwohner innerhalb der ermittelten Flächenpotentiale siedeln können, wurden eine Geschossflächenzahl von 0,60 sowie eine Brutto-Geschossfläche von 50 m² je Einwohner zu Grunde gelegt. Dies entspricht einer Einwohnerdichte von 120 Einwohnern je ha Wohnbauland. In den Mischgebieten wurde lediglich ein Anteil von 2 Dritteln Wohnnutzung angesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ist es möglich, dass sich gut 3.600 Einwohner innerhalb der potentiellen Erweiterungsflächen ansiedeln können. Allerdings scheint die Einwohnerdichte von 120 Einwohnern je ha Wohnbauland sehr hoch gegriffen. Vergleichbare Kommunen anderer Regionen gehen von Orientierungswerte von 80 Einwohnern je ha Bauland aus. Aber auch unter diesen Annahmen könnten gut 2.400 Einwohner mit Wohnraum versorgt werden.

Letztendlich sind innerhalb der Stadt Ebersberg ausreichend Potentialflächen anzutreffen, um den möglichen Zuwachs von 1.800 Einwohnern in den nächsten 15 Jahren abzudecken. Aus diesen Gründen werden keine größeren Wohnbauflächen neu dargestellt. Grundsätzlich soll einer Innenentwicklung einer Entwicklung im Außenbereich der Vorrang eingeräumt werden, so ein Stadtratsbeschluss. Im Endeffekt bedeutet dies, dass lediglich einige Arrondierungen, Baulücken in Bebauungszusammenhang oder Flächen, für die ein genehmigter Bauvorbescheid vorliegt, zukünftig als Bauflächen dargestellt werden. In der Summe beträgt die neu hinzukommende Flächengröße gut 2 ha, wobei viele dieser Flächen schon bebaut sind und daher nur geringfügige Einwohnerveränderungen auslösen.

Die neuen in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Bauflächen werden im Folgenden vorgestellt. Ebenso werden zwei Flächen vorgestellt, die künftig nicht als Bauflächen dargestellt werden, sondern weiterhin als landwirtschaftliche Flächen. Die beauftragten Planer des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans haben ihrerseits Stellungnahmen abgegeben, welche hier ebenfalls aufgeführt werden.

Die Flächen der beantragten Neuausweisungen haben insg. eine Größe von ca. 1,77 ha, wobei Ausweisung in Reith nicht mitgerechnet wurde, da diese Fläche keinen Einfluss auf Bevölkerungsentwicklung hat. Da es sich insgesamt also nur um relativ geringe Flächengrößen handelt, bleiben auch die Auswirkungen auf die Einwohnerentwicklung gering. Eine genauere Berechnung erfolgt nach Entscheidung über Ausweisung.

- Bereich Dachsberg, westlich der Hohenlindener Straße mit 0,27 ha als Wohnbaufläche
Für den nördlichen Bereich (Fl.Nr. 993) besteht bereits ein genehmigter Vorbescheid des LRA Ebersberg vom 18.10.2005. Auf Grund dieser (zukünftigen) Bebauung wird sich für das südlich gelegene Grundstück vermutlich Baurecht nach § 34 BauGB ergeben. Im Ostteil besteht eine Hangkante, die freigehalten werden sollte. Aus städtebaulicher Sicht wird auf die nicht unerhebliche Immissionsbelastung der Fläche durch die angrenzende Staatsstraße 2086 hingewiesen.

Nach Aussagen des Landschaftsplaners liegt der Bereich der zu prüfenden Wohngebietsausweisung im östlichen Bereich der unbebauten landwirtschaftlichen Fläche zwischen der Hohenlindener Straße und der Schwabener Straße. Der Landschaftsteil liegt im bewegten Relief der Endmoräne und weist im nördlichen Teil (Fl.-Nr. 993 und 996/2) eine Hangneigung von 10 – 17 % und im südwestlichen Teil (Fl.-Nr. 992) eine Hangneigung von 17 – 40 % auf. Hänge mit einer stärkeren Neigung als 15 % sollten aus landschaftsplanerischer Sicht einer baulichen Nutzung möglichst nicht zugeführt werden, da durch die damit notwendigerweise verbundenen Geländeänderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Stützmauern etc.) das charakteristische Landschaftsgepräge eine erhebliche Störung erfährt.

Folglich empfahl der Technische Ausschuss den westlichen steilen Hangbereich als Grünfläche abzugrenzen, um hier einen Übergang zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zu schaffen.

- Bereich Am Priel, nördlich des Klostersees mit 0,75 ha als Mischgebiet

Bei diesen Flächen handelt es sich um die teilweise bereits bebauten Grundstücke nördlich der Straße Am Priel. Sie sind nördlich und südlich von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten eingeschlossen. In so fern ist hier eine Erweiterung der bereits bestehenden Siedlungsansätze nicht zu erwarten.

Wegen der bereits bestehenden Gebäude (u.a. ein ehem. landwirtschaftliches Gebäude) wird hier als Ausweisung Mischgebiet vorgeschlagen. Zur Eingrünung ist ein 10 m breiter Grünstreifen (bereits im Bereich des Landschaftsschutzgebiets) vorgesehen. Fläche insg. ca. 1,08 ha, davon unbebaut ca. 0,75 ha.

Nach Ansicht des Landschaftsplaners liegt die Fläche zwar außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ebersberger Weiherkette“, grenzt aber bis auf eine Seite unmittelbar daran an. Sie ist größtenteils bereits bebaut. Eine bauliche Verdichtung ist aus landschaftsplanerischer Sicht möglich, wenn nach Norden hin eine Eingrünung des Ortsrandes mit Gehölzen erfolgt. Die Darstellung des Ortsrandbereichs als Grünfläche sollte in den FNP mit aufgenommen werden.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses empfahlen, den Bereich mit der vorgeschlagenen Grünfläche als Mischgebiet darzustellen.

- Ausweisung der ehemaligen „Weißen Flächen“ als Grün- bzw. landwirt. Fläche

Im bestehenden FNP sind die Flächen als sog. Weiße Flächen dargestellt, da seinerzeit keine Klarheit über den Fortbestand der Bahnlinie Ebersberg – Wasserburg (Filzen-Express) bestand. Da mittlerweile der Fortbestand der Bahnstrecke als gesichert angesehen werden kann, werden hier folgende Ausweisungen vorgeschlagen:

- Grünfläche südlich der Bahn

- Fläche für die Landwirtschaft nördlich der Bahn

Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen gegen eine Ausweisung als Grünfläche südlich der Bahn bzw. als Fläche für die Landwirtschaft nördlich der Bahn bestehen keine landschaftsplanerischen Bedenken.

- Darstellung von Reith als Dorfgebiet mit 1,10 ha

Die Ausweisung von Reith im FNP wurde nicht im Zusammenhang mit den anderen Orten vorgenommen, da hier die Beurteilung anders gelagert ist: Reith ist zwar als Ort an sich verhältnismäßig klein und hat eher den Charakter einer Streusiedlung, es besteht aber im Bereich westlich von Reith ein ehemaliges Gewerbeareal, das wegen der Aufgabe der Nutzung einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. In Zusammenhang mit der Ausweisung dieser Flächen wird die Ausweisung von Reith im FNP begründet.

Da wegen der vorhandenen Landwirtschaft und der abgesetzten Lage eine Ausweisung der Flächen als Wohngebiet nicht sinnvoll erscheint, wird als Art der Nutzung Dorfgebiet vorgeschlagen. Die Flächen sind zwar bereits bebaut, deswegen handelt es sich hier streng genommen nicht um Neuausweisungen. Da die Flächen jedoch einer neuen Nutzung zugeführt werden, werden sie hier in diesem Sinne unbebaut gewertet. Die Flächengröße der ehemaligen gewerblichen Nutzung, die zukünftig neu bebaut werden kann, beträgt ca. 1,10 ha. Anmerkung: die Fläche ist bei der Ermittlung des Baurechts nicht enthalten.

Gegen die Darstellung der bestehenden Bebauung von Reith als Dorfgebiet bestehen landschaftsplanerisch keine Bedenken. Wegen der Kuppenlage von Reith sollte eine evtl. weitere Entwicklung von Reith Richtung Süden oder Westen unterbleiben.

Der Technische Ausschuss empfahl den vorhandenen Bestand als Dorfgebiet darzustellen und die Übergänge zu den landwirtschaftlichen Flächen durch die Darstellung von Grünflächen entsprechend einzufassen.

- Fläche beim Trachtenheim mit 0,30 ha als Mischgebiet

Hier wurde die Ausweisung beantragt. Im westlichen Bereich der Grundstücke, westlich des Trachtenheims (Gebäudes auf Fl.Nr. 1456/14) und südlich davon befindet sich ein Steilhang, der für Bebauung nicht geeignet erscheint (siehe Landschaftsplan). Aus städtebaulicher Sicht wären allenfalls die Bereiche östlich des Trachtenheims (Fl.Nr. 1461/1) und der nicht so steile östliche Teil des südlich davon gelegenen Grundstücks Fl.Nr. 1459 geeignet.

Als Ausweisung für die Fläche käme wegen der angrenzenden Nutzung und der Immissionsbelastung Mischgebiet in Frage. Auf die Lage des Grundstücks Fl.Nr. 1459 im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet und auf die nicht unerhebliche Immissionsbelastung der Flächen durch die nahe gelegene Staatsstraße 2080 wird hingewiesen (Entfernung der Grundstücksgrenzen ca. 25 m). Fläche insg. ca. 0,39 ha, davon unbebaut ca. 0,30 ha.

Nach Aussagen des Landschaftsplaners stockt auf dem bereits teilweise bebauten Grundstück 1456/14 im Westteil auf einem Steilhang ein geschlossener Bestand mit alten Bäumen, welcher eine bedeutende landschaftsbildprägende Funktion aufweist. Außerdem schirmt er die Kuppenbebauung „Anzinger Siedlung“ gegen die umgebende Landschaft hin ab. Dieser wertvolle Gehölzbestand prägt auch noch den Westen des Grundstücks 1459, welches voll im LSG „Endmoräne“ liegt. Das Grundstück 1461/1 weist wie das Grundstück 1459 eine Hangneigung nach Osten von mindestens 25 % auf und ist daher wegen des Ziels der Erhaltung der landschaftsprägenden Geländegestalt für eine Bebauung nicht geeignet.

Insgesamt bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der 3 Grundstücke als Fläche mit baulicher Nutzung. Sie sollten Außenbereichsfläche bleiben.

Der Technische Ausschuss empfahl trotz der Bedenken auf Seiten des Landschaftsplaners mit einer Darstellung als Mischgebiet ins Verfahren zu gehen. Aus der Mitte des Stadtrates wurden Bedenken bezüglich der Immissionsbelastung durch die angrenzende Staatsstraße geäußert. Diesbezüglich sind die Stellungnahmen im Verfahren des Immissionsschutzes abzuwarten und eine Darstellung als Mischgebiet trägt diesem Sachverhalt ebenfalls Rechnung.

- Lücke am Ostrand der Bahnhofstraße mit 0,06 ha als Mischgebiet

Die Ausweisung der Fläche ist aus städtebaulicher Sicht unproblematisch, die Bauhöhen sollten jedoch die Höhen der umgebenden Bebauung beachten. Auf bauliche Bewältigung der Hangsituation des Grundstücks wird hingewiesen (siehe landschaftsplanerische Beurteilung).

Aus landschaftsplanerischer Sicht weist der Osthang eine Neigung zwischen 15 und 20 % auf und ist daher gemessen am Ziel des Erhalts der landschaftsprägenden Geländegestalt für eine Bebauung vom Grundsatz her nicht geeignet. Außerdem stockt unmittelbar angrenzend auf Fl.-Nr. 22/3 wertvoller ortsbildprägender alter Baumbestand.

Wenn aus städtebaulichen Gründen eine Lückenschließung in der Bebauung an der Bahnhofstraße vorgenommen werden sollte, muss sichergestellt sein, dass weder durch Abgrabungen noch durch Aufschüttungen der Wurzelraum des angrenzenden alten Baumbestandes beeinträchtigt wird und dass die Geländeabfangung durch Stützmauern abgestuft und mindestens 5 m breit mit Gehölzen begrünt erfolgt.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses empfahlen die Darstellung als Mischgebiet. Die vorgebrachten Belange sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu lösen.

- Fläche nördlich der Abt-Williram-Straße mit 0,13 ha als Wohnbaufläche

Aus städtebaulicher Sicht weicht die beantragte Baufläche vom Gestaltungsprinzip der westlich angrenzenden Bebauung ab: Die Bebauung entlang der Abt-Williram-Straße bildet dort den nördliche Abschluss des Baugebiets. Die größtenteils sehr tiefen Grundstücke sind im nördlichen, im bereits beginnenden Abfall zum Klostersee hin, unbebaut. Diese Grundstücksteile sind im FNP auch als Grünflächen dargestellt. Östlich der beantragten Fläche wurde in der letzten FNP-Novellierung von diesem Gestaltungsprinzip abgewichen, so dass – von der Abt-Williram-Straße aus gesehen – eine Bebauung in „2. Reihe“ ermöglicht wurde.

Aus bautechnischer Sicht wären die Flächen grundsätzlich bebaubar, da sie noch keine große Hangneigung aufweisen. Auf den in diesem Bereich beginnenden Abfall zum Klostersee wird hingewiesen. Die Erschließung kann wegen der östlich bestehenden Bebauung wohl

nur am Nordrand, also offen zur Landschaft und zum Klostersee hin, erfolgen. Dies könnte den Wunsch nach weiterer Bebauung auslösen, da die Flächen nördlich dann bereits erschlossen wären.

Nach Aussagen des Landschaftsplaners liegt die Fläche im LSG „Ebersberger Weiherkette“ in exponierter Kuppenlage. Die Hangneigung beträgt im Norden der vorgesehenen Ausweisungsfläche 15 bis 25% und ist gemessen am Ziel des Erhalts der typischen landschaftsprägenden Geländegestalt für eine Bebauung grundsätzlich nicht geeignet. Die erforderlichen Abgrabungen und /oder Aufschüttungen im Zusammenhang mit der Bebauung würden das Landschaftsbild an dieser Stelle in erheblicher und nicht kompensierbarer Weise beeinträchtigen. Von einer Ausweisung als Wohngebiet wird daher aus landschaftsplanerischer Sicht abgeraten.

Die Verwaltung erläuterte, dass der östlich angrenzende Bereich der vorgestellten Fläche vor einigen Jahren durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde. Die nun diskutierte Fläche sei eine logische Arrondierung in geringem Umfang. Der Technische Ausschuss empfahl hier eine Darstellung als Wohnbaufläche vorzunehmen und die Flächendarstellung mit einer Grünfläche zum Landschaftsschutzgebiet abzugrenzen, um einen integrierten Übergang zu schaffen und eine weitere Bebauung zu verhindern.

- Ausweisung an der Staatsstraße 2086 in Gmaind mit 0,2 ha als Dorfgebiet

Durch den Ausbau der Staatsstraße 2086 ist im Bereich Gmaind zwischen alter und neuer Straße eine Fläche entstanden, für die eine bauliche Nutzung beantragt wird. Von der St 2086 muss dabei, da im Bereich außerhalb der geschlossenen Ortschaft, ein Mindestabstand der Bebauung von 20 m zum Straßenrand eingehalten werden. Im verbleibenden Bereich wäre eine Bebauung denkbar, wenngleich die verbleibende Fläche eher zu klein und ungünstig geschnitten erscheint. Auf die Immissionsbelastung durch die Staatsstraße, die trotz der 20 m Entfernung immer noch erheblich sein dürfte, wird hingewiesen.

Es handelt sich um eine Baulandausweisung in der Ortsrandlage zwischen der ST 2086 und der Ortsstraße von Gmaind. Die Geländeneigung liegt zwischen 0 und 6 %. Die Fläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich für eine Bebauung geeignet, wenn zur Staatsstraße hin ein Grünstreifen von mindestens 5 m Breite zur Ortsrandeingrünung mit Gehölzen ausgewiesen wird. Der Technische Ausschuss empfahl den Bereich wie vorgestellt zu überplanen.

- Bereich östlich der Antoni Kapelle, nördlich der Abt-Häfele Straße mit 0,06 ha als Wohnbaufläche

In diesem Bereich wird eine allenfalls geringfügige Erweiterung der bestehenden Ausweisung – wie in der Plandarstellung aufgezeigt - für verträglich gehalten (siehe dazu landschaftsplanerische Beurteilung). Als Ausgleich sollte eine Eingrünung vorgesehen werden. Der nördliche Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 301/3 westlich des Haselbacher Wegs, sollte zur Erhaltung der Blickbeziehung zur Antoni-Kapelle auch weiterhin von Bebauung freigehalten werden. In diesem Bereich sollte die Ausweisung des bestehenden FNP beibehalten werden.

Bei den Fl.-Nr. 301/3, 526 und 526/1 handelt es sich um eine Kuppenlage südlich des LSG „Ebersberger Weiherkette“. Der Landschaftsteil ist von weitem, insbesondere von der Hohenlindener Straße und von Haselbach her einsehbar. Das benachbarte Grundstück der Antoniuskapelle ist mit einem landschaftsbildprägenden alten Baumbestand umgeben. Zum Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes wird aus landschaftsplanerischer Sicht mit Entschiedenheit von einer Bauflächenausweisung in dieser die Eigenart des Ortsbildes von Ebersberg prägenden Lage abgeraten.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses empfahlen die Fläche entsprechend den obigen Ausführungen als Wohnbauflächen mit angrenzenden Grünflächen darzustellen. Aufgrund landschaftsplanerischer Bedenken soll die Darstellung hinter der beantragten Darstellung zurückbleiben.

- Bereich nördlich „Abt-Williram-Str.“, Fl.-Nr. 938 mit 0,365 ha als Wohnbaufläche

Für den südlichen Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 938 nördlich der Abt-Williram-Straße liegt ein Antrag auf Ausweisung als Wohnbaufläche vor.

Das Grundstück Fl.Nr. 938 hat insgesamt eine Fläche von ca. 3.650 m². Der größte Teil des Grundstücks liegt im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Ebersberger Weiherkette. Der Teil des Grundstücks im Südosten, der nicht im LSG liegt, ist im wirksamen FNP als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, die Flächengröße der Ausweisung beträgt ca. 840 m². Es wird vorgeschlagen, diese Ausweisung auch im neuen Flächennutzungsplan zu bestätigen. Eine weitergehende Ausweisung, in die Fläche des LSG hinein, kann nicht empfohlen werden.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die vergangene FNP-Aufstellung in diesem Bereich:

Die seinerzeit unter Abwägung der verschiedenen Belange gefundene Abgrenzung zwischen Bauland und Landschaftsschutzgebiet hat nach wie vor Gültigkeit und sollte ohne zwingende Gründe nicht angetastet werden.

Es handelt sich um eine Kuppenlage südlich des Steilhangs zur Weiherkette. Der größte Teil des Steilhangs liegt im Landschaftsschutzgebiet „Ebersberger Weiherkette“. Nordwestlich anschließend stockt ein landschaftsbildprägender Baumbestand an einem Dobel, der sich bis zum Langweiher hin erstreckt.

Wegen der Kuppenlage, der Beanspruchung des Landschaftsschutzgebietes und des Verlustes an Abstandsfläche zum landschaftsbildprägenden Baumbestand am Dobel zum Langweiher sollte aus landschaftsplanerischer Sicht keine Ausweisung einer Wohnbaufläche vorgenommen werden, die über das im gültigen FNP dargestellte Maß hinausgeht.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses empfahlen die Darstellungen aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu übernehmen und den südöstlichen Bereich als Wohnbaufläche und den übrigen Bereich als Grünfläche darzustellen.

- Bereich nördlich „Sarreiterweg“, Fl.Nr. 506 mit 0,48 ha als Wohnbaufläche

Für das Grundstück Fl.Nr. 506 nördlich des Sarreiterweges liegt ein Antrag auf Ausweisung als Wohnbaufläche vor.

Das Wiesengrundstück liegt ohne Verbindung zu einer vorhandenen Bebauung in Kuppen- und Nordhanglage südlich des Ebrachtals unmittelbar angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Ebersberger Weiherkette“ und dem geschützten Landschaftsbestandteil „Kraxlbaum“. Südlich anschließend am Sarreiterweg liegt ein Bolzplatz, westlich davon liegt der Kindergarten.

Weiter südlich wird die Landschaft durch den alten Baumbestand um die Antonikapelle geprägt. Das Grundstück ist von der gegenüber liegenden Hangseite des Tals voll einsehbar.

Wegen der von weitem einsehbaren Kuppen- und Hanglage, der Isoliertheit der Fläche in der Landschaft und der Beeinträchtigung der Sicht auf den orts- und landschaftsbildprägenden Baumbestand um die Antonikapelle sollte auf dem Grundstück Fl.Nr. 506 aus landschaftsplanerischer Sicht keine Ausweisung als Wohnbaufläche vorgenommen werden.

Aus städtebaulicher Sicht wird an die Historie dieser Fläche erinnert:

In der vergangenen FNP-Aufstellung wurde für die gesamte Fläche um den sog. Kraxlbaum die Baulandausweisung zurückgenommen. Begründung dafür war u.a. auch die Freihaltung des Bereichs um den als Landschaftsbestandteil geschützten Kraxlbaum. Im Unterschied zu den Flächen am westlichen Ortsrand liegen die Flächen um den Kraxlbaum jedoch nicht im Landschaftsschutzgebiet „Ebersberger Weiherkette“. Denkbar wäre in diesem Bereich eine Ausweisung von Bauflächen. Dies müsste jedoch unter Einbeziehung des gesamten Bereichs geschehen und nicht nur isoliert für eine Fläche. Eine Ausweisung müsste auch unter Beachtung der vom Landschaftsplaner aufgezeigten Bedingungen und unter Freihaltung des Bereichs um den geschützten Kraxlbaum geschehen.

Der Technische Ausschuss empfahl dem Stadtrat von einer entsprechenden Darstellung nördlich des Sarreiterweges aufgrund des bestehenden Siedlungsabschlusses abzusehen.

Die Mitglieder des Stadtrates folgten mehrheitlich den Empfehlungen des Technischen Ausschusses. Aufgrund persönlicher Betroffenheit nach § 49 BayGemO wurde wie folgt abgestimmt:

Für die Darstellung der Fläche „Am Priel“ votierten 23 Stadträte bei einer Gegenstimme. Stellvertr. Bürgermeister Riedl nahm gemäß Art. 49 Abs.1 GO an der Beschlussfassung nicht teil.

Für die Darstellung der Fläche „Trachtenheim“ votierten 23 Stadträte bei einer Gegenstimme. Stadträtin Warg-Portenlänger nahm gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beschlussfassung nicht teil.

Alle übrigen Empfehlungen wurden einstimmig mit 25:0 Stimmen beschlossen.

b) Vorranggebiete Kiesabbau

Die Thematik wurde am 14.07.2009 im Technischen Ausschuss vorberaten.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt derzeit mehrere aus dem Regionalplan übernommene Vorrangbereiche für die Kiesgewinnung dar. Diese Flächen werden von einigen Firmen für den Kiesabbau genutzt. Daneben beantragen zwei ortsansässige Firmen gemeinsam eine weitere Fläche für die Kiesgewinnung.

Beide Firmen beschäftigen mehrere Mitarbeiter, erzielen den Großteil ihres Umsatzes in der Stadt Ebersberg und sind des Öfteren für die Stadt tätig. In dieser Funktion verrichten sie ebenso Notdienstmaßnahmen an Sonn- und Feiertagen und somit außerhalb der regulären Öffnungszeiten der übrigen Kiesgruben. Um den Betrieb der Firmen unabhängig von den Öffnungszeiten der bestehenden Kiesgruben zu machen, sind eigene Abbauflächen sinnvoll. Es wird vertraglich sichergestellt, dass der entnommene Kies lediglich für eigene Zwecke im Umkreis der Stadt Ebersberg verwendet werden darf. Ebenso wird eine vertragliche Regelung angestrebt, dass die beiden Firmen eine Benutzungsgebühr für das Befahren der gemeindeeigenen Straßen zu entrichten haben.

Das beantragte Grundstück mit der Flurnummer 738 sowie der südliche Teil des Grundstückes mit der Flurnummer 739 Gmkg. Oberndorf befindet sich südöstlich von Ebersberg zwischen Dieding und Traxl. An der Westseite wird das Grundstück durch die Gemeindestraße Rinding – Aepfelkam begrenzt. Weiter westlich hiervon befindet sich bereits eine bestehende Kiesgrube auf der immer noch Kies abgebaut wird.

Die Flurstücke sind im Mittel ca. 188 m lang und ca. 197 m breit. Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 3,87 ha. Die Firmen werden sich die Fläche aufteilen und abschnittsweise den Kiesabbau vornehmen, beginnend im Jahr 2010. Anschließend werden die Flächen wieder verfüllt und renaturiert, so dass keine weiteren sichtbaren Folgeschäden bleiben werden. Die Rekultivierung des letzten Abschnittes wird in etwa 30 Jahren abgeschlossen sein.

Die Erschließung ist gesichert und die Zufahrt zur Kiesgrube ist von der Gemeindestraße aus geplant. Sie wird so angeordnet, dass beide Firmen die Zufahrt zum Abbaugelände benutzen können. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit landwirtschaftlich genutzter Acker.

Die notwendigen Voruntersuchungen hat ein Ingenieur-Büro vorgenommen. Demnach wird der Mutterboden in einer Schichtstärke von ca. 0,2 m bzw. die Rotlage in einer Stärke von 1,30 m zur Rekultivierung vor Ort verwendet oder gelagert. Der geplante Kiesabbau soll auf dem Grundstück als Trockenabbau in vier Abschnitten durchgeführt werden. Die genehmigte Abbausohle liegt voraussichtlich auf 542,00 m ü. NN. Die Kiesabbautiefe beträgt voraussichtlich im Mittel ca. 16,5 m. Während der Dauer der Arbeiten werden die einschlägigen Vorschriften des Immissionsschutzes und des Bayerischen Wasserschutzgesetzes eingehalten. Die Betriebseinrichtungen werden den Vorgaben der Berufsgenossenschaft, des Wasserwirtschaftsamtes und der maßgeblichen Behörden entsprechen. Ein Grenzabstand der Baugrube zu den Nachbargrundstücken von mindestens 5,00 m wird eingehalten. Der Abstand zur Straße beträgt 10 m.

Die Planer des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans haben aus ihrer fachlichen Sicht das Planvorhaben beurteilt und bewertet.

Stellungnahme aus landschaftsplanerischer Sicht

Der beauftragte Landschaftsplaner bringt keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen gegen das Planvorhaben hervor. Biotope oder schutzwürdige Landschaftsteile sind nicht betroffen. Der beantragte Abbau stellt aus landschaftsplanerischer Sicht einen ca. 30 Jahre andauernden Eingriff in die Landschaft dar. Neben der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf von den Antragstellern angebotenen Flächen im weiteren Umfeld sollte daher eine funktionale Kompensation zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Auflage gemacht werden. Vorgeschlagen wird:

- die Einhaltung eines Abstandes zwischen Grundstücks- und Abbaugrenze von 10 m im Norden, Osten und Süden sowie von 15 m im Westen (zur Straße Rinding – Aepfelkam hin),
- die Anlage eines 2 m hohen begrünten Erdwalls um das gesamte Abbaugelände herum,
- die Pflanzung einer 10 m breiten Hecke aus Bäumen und Sträuchern entlang der Straße Rinding – Aepfelkam bereits zu Beginn des Abbaus.

Stellungnahme aus städtebaulicher Sicht

Die Fläche ist im Regionalplan der Region München nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung von Sand und Kies dargestellt. Es besteht also keine Anpassungspflicht an eine übergeordnete Planung, d.h. die Stadt ist nicht verpflichtet, hier eine Kiesabbaufläche zu genehmigen.

Zur Verkehrsbelastung werden in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht. Dies wäre, auch im Hinblick auf die Vorbelastung durch die nahe gelegene bestehende Kiesabbaufläche westlich der Gemeindverbindungsstraße Rinding – Aepfelkam zu prüfen.

Mit Verweis auf die landschaftsplanerische Stellungnahme und unter Beachtung der dort aufgestellten Maßnahmen wird die Fläche aus städtebaulicher Sicht als möglich angesehen. Sie befindet sich zwar in Hochlage, aber nicht exponiert, so dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht oder nur in geringem Umfang gegeben sein dürften. Beeinträchtigungen hinsichtlich des Verkehrs (Immissionsschutz), vor allem für die Ortschaft Rinding, müssten noch geklärt werden.

Bei einer positiven Entscheidung sollte jedoch baurechtlich und/oder vertraglich gesichert werden, dass ausschließlich die Nutzung als Kiesabbaufläche genehmigt wird. Dabei müsste ausdrücklich sichergestellt werden, dass sich – auch im Hinblick auf die lange Nutzungsdauer – keine darüber hinausgehenden (gewerbegebietsähnliche) Nutzungen wie z.B. bauliche Anlagen oder sonstige Lagerflächen ohne direkten Zusammenhang mit dem Kiesabbau etc. dort etablieren, die eine spätere Rekultivierung erschweren oder gar unmöglich machen. Keinesfalls sollte an dieser Stelle langfristig ein „Gewerbegebiet“ entstehen.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses empfahlen dem Stadtrat einstimmig mit 9 : 0 Stimmen eine Konzentrationszone für Kiesabbau im Flächennutzungsplan darzustellen. Eine nachfolgend erforderliche Abbaugenehmigung soll Forderungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht sicherstellen.

Die Mitglieder des Stadtrates folgten der Empfehlung des Technischen Ausschusses mit 24 : 0 Stimmen und beschlossen eine Konzentrationszone für Kiesabbau im Flächennutzungsplan darzustellen. Stadtrat Schechner war als Eigentümer einer Teilfläche der Konzentrationszone nach § 49 BayGemO persönlich betroffen und nahm deshalb an der Beschlussfassung nicht teil.

TOP 8

Jugendsportgelände;

a) Bericht

b) weiteres Vorgehen

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer berichtete den Stadträten von seinen Bemühungen einen Standort für das Jugendsportgelände zu finden. Nachdem der beauftragte Planer des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München acht Standorte nach ihrer Eignung im März 2008 untersucht hatte, entschied der Stadtrat, drei der bewerteten Standorte eingehender zu untersuchen. Der Bürgermeister wurde beauftragt mit den Eigentümern der folgenden drei Standorte Gespräche über einen möglichen Verkauf zu führen:

- Südlich Moossteffelfeld/Kaps,
- Am Sportplatz am Volksfestplatz sowie
- östlich von Langwied.

Die Eigentümer der Grundstücke am Volksfestplatz und südlich des Moossteffelfeldes in Kaps lehnten einen Verkauf diesbezüglich ab. Der mögliche Standort östlich von Langwied wird von mehreren Eigentümern für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die Grundstückseigentümer möchten die Flurstücke künftig weiterhin für diese Zwecke nutzen und da keine adäquaten Tauschgrundstücke zur Verfügung stehen, kann hier ebenfalls kein Erwerb in Aussicht gestellt werden.

Der Bürgermeister schlug vor, das Gelände am Waldsportpark für das Jugendsportgelände zu nutzen. Hier könnten zwei neue Sportplätze angelegt werden und die vorhandene Infrastruktur für diese Zwecke eingesetzt werden, so der Bürgermeister.

Aus der Mitte des Stadtrates bekam der Vorschlag Zustimmung. Für den Jugendfußball in Ebersberg sollte diese Chance genutzt werden.

Der Stadtrat beauftragte den Bürgermeister ohne Abstimmung, weitere Verhandlungen unter anderem mit dem Landratsamt zu führen, um am Waldsportpark einen entsprechenden Standort zu verwirklichen.

TOP 9

Betreuung von 0 – 3Jährigen;

a) Feststellung des Betreuungsbedarfes

b) Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der Betreuungsplätze

öffentlich

a) Feststellung des Betreuungsbedarfes

In den Betreuungseinrichtungen der Stadt werden derzeit 57 Plätze von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren (Krippenbereich) genutzt; diese Plätze verteilen sich wie folgt:

Belegung Kinderkrippen	24
Gastkindanträge	5
Tagespflege (gesch)	8
Belegung Kindergärten	<u>20</u>
	57

Auf den verschiedenen Wartelisten stehen darüber hinaus 23 Kinder, so dass schon jetzt insgesamt 80 Kinder Anspruch auf einen Krippenplatz erheben. Längerfristig ist in diesem Betreuungsbereich mit einem Bedarfsanstieg zu rechnen; möglicherweise ist auch ein Ansteigen der Geburtenzahlen zu erwarten (Geburtenanstieg in 2008 absolut von 101 auf 110 Geburten \pm 8,9%).

Derzeit sollte der Bedarf für die Stadt Ebersberg mit 80 Plätzen festgestellt werden.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 25 : 0 Stimmen, den Bedarf an Betreuungsplätzen für 0 bis 3jährige in Ebersberg mit 80 Plätzen festzustellen.

b) Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit der Betreuungsplätze

Der festgestellte Bedarf mit 80 Betreuungsplätzen für 0 bis 3jährige soll wie folgt umgesetzt werden:

BRK-Krippe	12 Plätze
Krippe St. Sebastian	12 Plätze
Tagespflege	10 Plätze
in Kindergärten	20 Plätze
neue Kinderlandkrippe	<u>36</u> Plätze
	90 Plätze

Die jeweilige Platzzahl muss für jede der Einrichtungen als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Mit 10 über den festgestellten Bedarf hinausgehenden Plätzen wird dabei dem voraussichtlich steigenden Betreuungsbedarf Rechnung getragen.

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 25 : 0 Stimmen, die Kinderbetreuungsplätze im Krippenbereich entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

TOP 10

Kindergarten St. Benedikt der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Sebastian;
energetische Sanierung im Rahmen des Konjunkturpakets II und Generalsanierung
öffentlich

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Sebastian hat im Frühjahr im Rahmen des Konjunkturpakets II bei der Regierung Antrag auf Bezuschussung der energetischen Sanierung des Kiga St. Benedikt gestellt.

Mit der Maßnahme soll auch eine Generalsanierung des Gebäudes verbunden werden; dies wurde im Antrag mit dargestellt.

Das Projekt wurde in die Förderung aus dem Konjunkturpaket aufgenommen; der Pfarrkirchenstiftung wurde ein Zuschussbetrag in Höhe von € 442.800 in Aussicht gestellt.

Die endgültige Beantragung der Fördermittel durch die Kirchenstiftung und das Ordinariat muss nunmehr bis Ende Juli/Anfang August erfolgen

Bau- und Rechtsreferat des Ordinariats informierten die Verwaltung am 17.07.09 über den derzeitigen Stand der Maßnahmenplanung und baten um Zustimmung der Stadt zur Kostenbeteiligung sowohl an der energetischen als auch an der Generalsanierung.

Dem Antrag lag folgende Kostenschätzung zugrunde:

energetische Sanierung (incl. Kosten f. Auslagerung)	641.113,50 €
Generalsanierung und Anbau	1.114.375,00 €

Nach den Vorschriften des BayKiBiG zur Investitionskostenförderung muss der Träger einer Einrichtung mindestens 1/3 der notwendigen Umbaukosten aufbringen.

Die Gemeinden, die die Plätze der Einrichtung als bedarfsnotwendig anerkannt haben, leisten einen Baukostenzuschuss in Höhe von 2/3, zu dem ihnen wiederum Finanzhilfen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (FAG-Mittel) gewährt werden – ca. 35% der förderfähigen Kosten.

Wegen des in den Richtlinien zum Konjunkturpaket enthaltenen Kumulierungsverbotes werden jedoch zu den nach Abzug des Zuschusses verbleibenden Kosten der energetischen Sanierung keine FAG-Mittel gewährt.

Diese Kosten werden – sofern sie notwendig sind – deshalb ohne weitere Bezuschussung zwischen Träger und Stadt im Verhältnis 1 : 2 geteilt. Notwendig sind Kosten sofern sie förderfähig sind.

Zwischenzeitlich wurde zudem die Kostenschätzung vom neu beauftragten Architekturbüro wie folgt angepasst.

energetische Sanierung	735.000,00 €
Kosten f. Auslagerung	180.000,00 €
Generalsanierung und Anbau	1.165.000,00 €

An den für die Generalsanierung entstehenden notwendigen Kosten muss sich die Stadt ebenfalls nach den Vorschriften des BayKiBiG im Verhältnis 1 : 2 beteiligen.

Sie erhält hierzu FAG-Mittel; ca. 35% der förderfähigen Kosten im Rahmen der Kostenrichtwerte, die die Richtlinien zur Vergabe der FAG-Mittel festlegen.

Voraussetzung ist dabei die Zustimmung der Zuschusspflichtigen zur geplanten Maßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung (Mitspracherecht der Stadt)

Im Zuge der Vorarbeiten des Ordinariats zur Umsetzung des Projektes ergab sich, dass u. U. eine getrennte Abwicklung der beiden Maßnahmen ungünstig ist, so dass alternativ eine gleichzeitige Umsetzung erfolgen sollte.

Da Fördermittel aus dem Konjunkturprogramm nur fließen, wenn die Maßnahme in 2011 fertig gestellt und abgerechnet ist, deshalb die Abrechnungsunterlagen schon bis 30.09.2011 bei der Regierung vorgelegt werden müssen, entsteht ein hoher Zeitdruck.

Um die konkreten Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Fristen zur Projekt- und Antragsabwicklung auszuloten fand am 28.07.09 ein gemeinsamer Termin der Verwaltung und des Ordinariats bei der Regierung/Obb. statt.

Für die Beantragung der Fördermittel aus dem Konjunkturpaket benötigt der Träger die Zustimmung der Stadt.

Die heutigen Gespräche im Ordinariat ergaben, dass die Diözese von einer Kostenbeteiligung in Höhe von 2/3 an den tatsächlichen Kosten ausgeht. Das Mitspracherecht wird der Stadt in einer entsprechenden Vereinbarung selbstverständlich eingeräumt.

Nach derzeitigem Stand scheint nur eine gemeinsame Abwicklung der energetischen und der Generalsanierung sinnvoll

Derzeit wird durch das Baureferat des Ordinariats aber auch die Errichtung eines Neubaus neben dem bzw. auf den Fundamenten des Kiga-Gebäudes geprüft.

Seitens der Regierung wird eine Antragstellung durch die Pfarrkirchenstiftung bis 31.07.09 verlangt. Die Entscheidung über Art und Umfang der Sanierung und damit über das Kostenvolumen müsste bis spätestens Ende September vorliegen; möglich wäre eine Vorstellung der Planung und der Kostenberechnung in einer Stadtratssitzung Ende September; dort müsste dann eine Beschlussfassung über Art und Umfang der Sanierung erfolgen; entsprechende Unterlagen werden der Verwaltung durch das Ordinariat zur Verfügung gestellt, sobald sie vorliegen.

Die Stadt müsste dann den Antrag auf FAG-Mittel stellen; vorab könnte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragt werden, so dass der Baubeginn nicht durch ein Abwarten der Mittelbewilligung verzögert würde. Diese Bescheinigung greift jedoch der eigentlichen Mittelbewilligung nicht vor.

Die staatlichen für die Generalsanierung Kindergarten St. Benedikt Zuschüsse errechnen sich wie folgt:

Konjunkturpaket II

Kostenschätzung energetische Sanierung			730.000,00 €
förderfähige Kosten energetische Sanierung	506 qm x 800,00 €		404.800,00 €
förderfähige Kosten sonstige Maßnahmen	506 qm x 200,00 €		<u>101.200,00 €</u>
			506.000,00 €
Zuschuss aus KP II	dv.	87,50%	442.800,00 €

Gesamtmaßnahme

Kostenschätzung (incl. energ. Sanierung)			2.080.000,00 €
förderfähige Kosten nach FAG	506 qm x 3340,00 €		1.690.040,00 €
förderfähige Kosten aus Konjunkturpaket II	abzgl.		<u>506.000,00 €</u>
			1.184.040,00 €
gesetzlicher Anteil der Stadt		2/3	789.360,00 €
Förderung FAG	dv.	35%	276.276,00 €

Kostenverteilung nach Vorschlag Diözese

Gesamtmaßnahme			2.080.000,00 €
Zuschuss aus KP II		abzgl.	<u>442.800,00 €</u>
			1.637.200,00 €
Anteil Stadt	dv.	2/3	1.091.466,67 €
Förderung FAG		abzgl.	<u>276.276,00 €</u>
			815.190,67 €

Nach eingehender Diskussion schloss sich der Stadtrat dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich des weiteren Vorgehens an und fasste einstimmig mit 25 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Kindergarten St. Benedikt ist mit derzeit 105 Plätzen notwendiger Bestandteil der Deckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen der Stadt Ebersberg. Trotz derzeit im Bereich der 3 bis 6jährigen sinkender Geburtenzahlen ist wegen des Ansteigens der Einwohnerzahlen und einem gleichzeitig feststellbaren stetig steigenden Betreuungsumfang für Kinder davon auszugehen, dass die Einrichtung im bisherigen Umfang zur Bedarfsdeckung notwendig bleibt.

Die Stadt Ebersberg stimmt deshalb den notwendigen Maßnahmen zur energetischen und Generalsanierung des Kindergartens St. Benedikt der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Sebastian Ebersberg grundsätzlich zu.

Die Zustimmung gilt sowohl für den Fall

1. der gemeinsamen Abwicklung

als auch im Falle

2. einer getrennten, zeitlich gedehnten Umsetzung

der beiden Sanierungsmaßnahmen.

Sie gilt mit der Maßgabe, dass

- a) der Träger als Bauherr - in Bezug auf die aus dem Konjunkturpaket geförderte energetische Sanierung – die in den Förderrichtlinien enthaltenen Ausführungs- und Abrechnungsfristen einhält und damit die Auszahlung des Zuschusses nicht gefährdet,
- b) der Stadt das vorgesehene Mitspracherecht hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung der Maßnahme eingeräumt wird.
- c) die Kostenbeteiligung der Stadt in beiden Fällen zunächst auf den gesetzlich festgelegten Umfang begrenzt wird ,

Die Stadt sichert dem Träger zu, über eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten gesondert zu verhandeln.

TOP 11

Festlegung der Sitzungsferien

öffentlich

Der Stadtrat beschloss einstimmig mit 25 : 0 Stimmen, die Sitzungsferien 2009 von 03. August bis 11. September festzulegen

TOP 12

Ferienausschuss;

Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

öffentlich

Der diesjährige Ferienausschuss wird voraussichtlich am 18. August stattfinden.

Der Stadtrat beschloss mit 25 : 0 Stimmen, entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen folgende Mitglieder bzw. Stellvertreter für den Ferienausschuss 2009 zu bestellen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CSU	Strat Abinger Rupert	stellv. Bgm. Riedl Josef
CSU	Strat Schuder Georg	Strat Brilmayer Florian
CSU	Strat Schechner Martin	Strätin Anhalt Irmtraud
CSU	Strätin Bachmeier Sabine	Strätin Dr. Luther Susanne
SPD	Strätin Rauscher Doris	Strätin Warg-Portenlänger Angela
SPD	Strätin Platzer Elisabeth	Strätin Schurer Brigitte
FW	Strat Heilbrunner Josef	Strat Gietl Gerd
Grüne	Strat Goldner Philipp	Strat Dr. Schulte-Langforth Michael

TOP 13

Verschiedenes

öffentlich

Bürgermeister Brilmayer verlas das Schreiben von Herrn Dieter Dimmling, mit dem er sich für die Benennung einer Straße nach seinem Vater – Pfarrer Dimmling, erster evang. Pfarrer in Ebersberg – bedankt.

TOP 14

Wünsche und Anfragen

öffentlich

- a) Stadtrat Schuder bat die umfangreichen Holzablagerungen auf dem Privatgrundstück neben dem Volksfestplatz zu kontrollieren und wenn möglich noch vor dem diesjährigen Volksfest für deren Entfernung zu sorgen.
- b) Stadträtin Rauscher erkundigte sich nach den Belegungszahlen des Hortes im kommenden Schuljahr.
Nach derzeitigem Informationsstand sind alle Hortplätze an insgesamt 56 Schüler vergeben. Wer im Hort keinen Platz erhält, kann in der Schülerbetreuung aufgenommen werden.

- c) Stadtrat Goldner bat die Bebauungsplanänderung „Baumarkt“ nicht im Ferienausschuss zu behandeln.
Bürgermeister Brilmayer stellte fest, dass dies nicht beabsichtigt ist.
- d) Stadträtin Schmidberger wollte über die Ergebnis des Wettbewerbs Klimaschutzkommune 2009 berichten.
Wegen der fortgeschrittenen Zeit schlug Bürgermeister Brilmayer vor die Ergebnisse dem Protokoll beizufügen oder im nächsten Umwelt-, Sozial- und Kulturausschuss vorzutragen.
- e) Stadträtin Gruber erkundigte sich nach den Öffnungszeiten des Abenteuerspielplatzes.
Anmerkung der Verwaltung:
Der Abenteuerspielplatz ist bei schönem Wetter jeweils Montag bis Freitag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

TOP 15

Verabschiedung Bauhofleiter Zimmermann Ernst

öffentlich

Der Leiter des städtischen Bauhofes, Herr Ernst Zimmermann, trat am 01.07.09 die Freistellungsphase der Altersteilzeit an.

Bürgermeister Brilmayer würdigte die langjährige Tätigkeit Herrn Zimmermanns für die Stadt, hob seine Kompetenz, seine Loyalität und seine Zuverlässigkeit hervor, und überreichte ihm als Dank und Anerkennung die große Goldmünze der Stadt und eine Geschenk.

Die Vorsitzenden aller Stadtratsfraktionen schlossen sich den Dankesworten an.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 20.30 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung: 22.00 Uhr

Brilmayer
Sitzungsleiter

Pfleger
Schriftführerin
(TOP 5, 9 - 15)

Bumann
Schriftführer
(TOP 6 - 8)